

Die Stadtverordnetenversammlung - Beteiligungsausschuss -

## Tagesordnung Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 17. April 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-08-0021

Zuständigkeit von Betriebskommission und Aufsichtsräten / hier: ELW / MBA - Antrag der Fraktion L&P vom 11.04.2018 -

Die LHW ist über Eigenbetriebe an diversen GmbHs beteiligt. So halten die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) 100 % der Geschäftsanteile der MBA Wiesbaden GmbH.

Sowohl ELW als auch MBA unterliegen dem Beteiligungskodex, wonach die Einberufung des Aufsichtsrates unter Mitteilung der Tagesordnung inklusive Vorlagen und Beschlussvorschlägen zu erfolgen hat. Auftragsvergaben, deren Wert im Voranschlag EUR 250.000,00 im Einzelfall übersteigt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit sie nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt worden sind.

Augenscheinlich bedarf die Vergabe der thermischen Entsorgung von Restabfällen inkl. der Rücklieferung von Verbrennungsschlacken für rund 1 Mio. Tonnen über 15 Jahre der Zustimmung der Aufsichtsgremien.

Der ELW und damit ihrer Betriebskommission obliegt eine Aufsichtsfunktion über die Beteiligung an der MBA. Daher sind gemeinsame Sitzungen der Gremien ungeachtet der weitgehenden Personalunion kritisch zu sehen.

Die MBA vergibt Großaufträge, weist als haftendes Kapital aber nur 25.000,- EUR aus. Das relativiert die "beeindruckende" Eigenkapitalquote von 76,5 % (Stand 31.12.2016).

Der Beteiligungsausschuss wolle beschließen:

- a. Der Magistrat wird gebeten, zu berichten:
  - Inwieweit wurde der Aufsichtsrat der MBA bisher über die Ausschreibung und Vergabe informiert?
  - 2. Welche Vorlagen wurden dem Aufsichtsrat der MBA spätestens mit der Einberufung bezüglich der Vergabe der thermischen Entsorgung von Restabfällen zur Verfügung gestellt, z.B. Bewertungsmatrix der Angebote?
  - 3. Inwieweit verstoßen gemeinsame Sitzungen der ELW-Betriebskommission und des MBA-Aufsichtsrats gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. die Interessen der ELW?
  - 4. Wie wird die Höhe des Stammkapitals im Verhältnis zum Geschäftsvolumen bewertet? Ist eine Aufstockung vorgesehen?

Seite: 1/3

- b. Der Magistrat wird gebeten, sicherzustellen:
  - 1. Zur Vermeidung von Formfehlern wird kein Beschluss über die Vergabe gefasst, solange keine form- und fristgerechte Information des Aufsichtsrats erfolgt ist.
  - 2. Geschäftsberichte und Prüfberichte von ELW und MBA sind öffentlich zugänglich zu machen.

## Beschluss Nr. 0027

- 1. Buchstabe a) des Antrags hat sich erledigt, Buchstabe b) wird von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.
- 2. Der Magistrat wird um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob und ggf. in welchem Verfahren es sinnvoll ist, dass städtische Beteiligungen geplante Ausschreibungen bereits vor deren Veröffentlichung den zuständigen Gremien vorlegen; dabei ist auch auf die Frage sachgerechter Wertgrenzen einzugehen.
- 3. Der Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die unter 2. genannte Thematik in Bezug auf die Kernverwaltung zu beraten und ggf. einen entsprechenden Beschluss zu fassen.
- 1. Frau Stadtverordnetenvorsteherin mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung zu Nr. 2

Wiesbaden, .04.2018

2. Dem Vorsitzenden des Hauptund Finanzausschusses mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung zu Nr. 3

> Lorenz Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .04.2018

Dem Magistrat mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung zu Nr. 2

Gabriel

Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat - 16 - Wiesbaden, .04.2018

Dezernat I i.V.m. Dezernat VI mit der Bitte um weitere Veranlassung zu Nr. 2

Gerich

Oberbürgermeister